

Verordnungsblatt für die Gemeinde Heinfels

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

14. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 19. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Heinfels erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 4 v.H. der für die Gemeinde Heinfels von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Heinfels vom 23. November 2022, kundgemacht von 29. November 2022 bis 15. Dezember 2022, über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann, MBA

